

Dieses Dokument stellt einen Auszug aus dem Jahresbericht des Bethmann Nachhaltigkeit Ausgewogen dar und sollte im Zusammenhang mit dem Jahresbericht gelesen werden. Sofern die Sprachfassungen des Jahresberichts und dieses Dokuments an irgendeiner Stelle voneinander abweichen, ist die Fassung des Jahresberichts maßgeblich.

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Bethmann Nachhaltigkeit Ausgewogen

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300L0SB4H3NCZD767

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

- ☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ ☐ ☒ Nein

- ☐ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es __ % an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☒ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Dieser Fonds bewarb ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale waren:

- 1) Auswahl von Unternehmen auf der Grundlage ihrer ESG-Performance unter Verwendung eines Best-in-Class-Ansatzes.
- 2) Ausschluss von kontroversen Aktivitäten.
- 3) Ausschluss von kontroversen Ländern.
- 4) Auswahl von Unternehmen mit guten Unternehmensführungspraktiken.

Die ESG-Performance eines Unternehmens wird anhand des ESG-Risiko-Ratings bewertet, das von einem Datenanbieter bereitgestellt wird. Dabei kommt ein so genannter "Best-in-Class-Ansatz" zu Einsatz. Dabei wird das ESG-Risiko-Rating verschiedener ähnlicher Unternehmen verglichen. Dieser Fonds investierte nur in Unternehmen, deren ESG-Risiko-Rating zu den besten 50 % der jeweiligen Vergleichsgruppe gehört ("best in class").

Unternehmen, die in kontroversen Aktivitäten engagiert sind, wurden anhand von verschiedenen Kriterien von einer Investition ausgeschlossen.

Länder wurden anhand von Messgrößen danach beurteilt, inwiefern ESG-Risiken den langfristigen Wohlstandsaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes gefährden können. Staatsanleihen von Ländern mit erhöhten ESG-Risiken wurden von den Investitionen ausgeschlossen. Darüber hinaus regelten weitere Ausschlusskriterien, insbesondere die Nicht-Ratifizierung von internationalen Konventionen, den Ausschluss von Staatsanleihen bestimmter Länder.

Des Weiteren erfolgten Investitionen nur in Unternehmen, die Praktiken der guten Unternehmensführung berücksichtigen. Hingegen werden Unternehmen bei Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact ausgeschlossen.

Für die Messung der Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Mandats wurde kein Referenzwert festgelegt.

Der Fonds wandte tätigkeitsbezogene Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ganz oder teilweise ausgeschlossen:

- Pornografie/Erwachsenenunterhaltung (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, Nachgelagerte Tätigkeiten) > 10,00 % Umsatzerlöse
- Tabak (Produktion, Nachgelagerte Tätigkeiten) > 5,00 % Umsatzerlöse
- Glücksspiel (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, Nachgelagerte Tätigkeiten) > 5,00 % Umsatzerlöse
- Tierversuche (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion) > 1,00 % Umsatzerlöse
- Pelzen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, Nachgelagerte Tätigkeiten) > 10,00 % Umsatzerlöse
- GMO (Genetically Modified Organism - Gentechnisch veränderte Organismen) (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion) > 5,00 % Umsatzerlöse

- Atom-/Kernenergie > 5,00 % Umsatzerlöse
- Atomwaffen (Produktion, Nachgelagerte Tätigkeiten) > 5,00 % Umsatzerlöse
- konventionelle Waffen (Produktion, Nachgelagerte Tätigkeiten) > 10,00 % Umsatzerlöse
- unkonventionelle Waffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, Nachgelagerte Tätigkeiten) > 0 % Umsatzerlöse
- Kohle (Produktion, Nachgelagerte Tätigkeiten) > 10,00 % Umsatzerlöse
- Jegliche Verbindung zur Neuentwicklung von Kohleprojekten
- Gas (Produktion) > 5,00 % Umsatzerlöse
- Jegliche Verbindung zur Neuentwicklung von Gasprojekten
- Öl (Produktion, Nachgelagerte Tätigkeiten) > 5,00 % Umsatzerlöse
- andere fossile Brennstoffe (Produktion, Nachgelagerte Tätigkeiten) > 5,00 % Umsatzerlöse
- Cannabis (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 5% Umsatzerlöse
- Unternehmen, die im Uranabbau tätig sind (Ausschluss, wenn die Umsatzschwelle von 5% Prozent auf Emittentenebene überschritten wird)
- Unternehmen, die sich mit dem Betrieb von Kernkraftwerken und/oder der Herstellung von wesentlichen Komponenten für Kernkraftwerke befassen (Ausschluss, wenn die 5% Prozent Umsatzschwelle auf Emittentenebene überschritten wird)

Der Fonds wandte normbasiertes Screening in Bezug auf UN Global Compact und ILO (International Labour Organization) an.

Der Fonds wandte folgende Ausschlüsse für Staaten an:

- Staaten, die das Übereinkommen über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht ratifiziert haben,
- Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen die demokratischen Rechte und die Menschenrechte (auf Grundlage der Bewertung von Freedom House),
- Staaten, die der Korruption ausgesetzt sind,
- Staaten, die das Pariser Abkommen nicht ratifiziert haben.

Grundsätzlich gilt folgende Spezifikation für die Ausschlüsse auf Staaten:

Es werden Länder ausgeschlossen, die die folgenden internationalen Vereinbarungen nicht ratifiziert haben: Basler Konvention (1989); Montreal Protokoll (1989); Internationale Übereinkunft über biologische Vielfalt (1993); ILO Convention 182 Child Labour (1999); Vereinte Nationen -Rassendiskriminierungskonvention (1965); Vereinte Nationen - Antifolterkonvention 1984);

Es werden Länder ausgeschlossen, die wesentlichen internationalen Sanktionen unterliegen: EU-Sanktionen und/oder UN-Sanktionen;

Es werden Länder ausgeschlossen, die gemäß dem aktuell gültigen Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International erhebliche Mängel aufweisen;

Es werden Länder ausgeschlossen, die über einen niedrigen Sustainalytics Score hinsichtlich der Beurteilung von Rechtsstaatlichkeit verfügen.

Die Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale wurden anhand der folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen:

- Das gewichtete durchschnittliche ESG-Risiko-Rating des Portfolios.
- Kohlenstoffemissionen des Mandats in Form von absoluten Emissionen, gewichteter durchschnittlicher Kohlenstoffintensität und Kohlenstoff-Fußabdruck (Anzahl der CO₂-Äquivalente pro Million investierter Euro) auf der Grundlage von Scope-1- und Scope-2-Emissionen.
- Überwachung der Ausrichtung des Portfolios auf das Ziel des Pariser Abkommens, die globale Erwärmung deutlich unter 2 Grad Celsius zu halten.
- Überwachung der Übereinstimmung mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ("UN SDGs").

● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Alle Nachhaltigkeitsindikatoren des Fonds, die zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds dienen, wurden im Bezugszeitraum eingehalten. Die Einhaltung der ökologischen und/oder sozialen Kriterien für die Selektion der Vermögensgegenstände wurde vor sowie nach Erwerb geprüft.

Eine ausführliche Auflistung der Kriterien, die zum Ausschluss der Unternehmen, Staaten und/oder Zielfonds geführt haben, ist im vorherigen Abschnitt „Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?“ zu finden.

Darüber hinaus berücksichtigte der Fonds verbindlich folgende Nachhaltigkeitsfaktoren in seiner Strategie und legt die nachteiligen Auswirkungen zu diesen offen:

- THG-Emissionen 6405,0025
(Messgröße: Scope 1 Treibhausgasemissionen, Berechnung siehe Anhang I der Offenlegungsverordnung)
- THG-Emissionen 4208,2007
(Messgröße: Scope 2 Treibhausgasemissionen, Berechnung siehe Anhang I der Offenlegungsverordnung)
- THG-Emissionen 58174,035
(Messgröße: Scope 3 Treibhausgasemissionen, Berechnung siehe Anhang I der Offenlegungsverordnung)
- THG-Emissionen 10613,2033
(Messgröße: Scope 1 und 2 Treibhausgasemissionen, Berechnung siehe Anhang I der Offenlegungsverordnung)
- THG-Emissionen 69065,7275

(Messgröße: Scope 1, 2 und 3 Treibhausgasemissionen, Berechnung siehe Anhang I der Offenlegungsverordnung)

- CO2-Fußabdruck 33,0102
(Messgröße: CO2-Fußabdruck Scope 1 und 2, Berechnung siehe Anhang I der Offenlegungsverordnung)
- CO2-Fußabdruck 192,131
(Messgröße: CO2-Fußabdruck Scope 1, 2 und 3, Berechnung siehe Anhang I der Offenlegungsverordnung)
- THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird 704,4152
(Messgröße: THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird Scope 1 und 2, Berechnung siehe Anhang I der Offenlegungsverordnung)
- THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird 704,4152
(Messgröße: THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird Scope 1, 2 und 3, Berechnung siehe Anhang I der Offenlegungsverordnung)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind 3,00 %
(Messgröße: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind)
- Anteil des Energieverbrauchs aus nicht erneuerbaren Energiequellen 58,76 %
(Messgröße: Anteil des Energieverbrauchs der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen)
- Anteil der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen 58,76 %
(Messgröße: Anteil der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen)
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren – n.a.
(Messgröße: Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren NACE A)
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren 1,6300
(Messgröße: Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren NACE B)
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren 0,3127
(Messgröße: Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren NACE C)
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren 1,6796
(Messgröße: Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren NACE D)

- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren 2,6512
(Messgröße: Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren NACE E)
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren 0,1528
(Messgröße: Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren NACE F)
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren 0,0600
(Messgröße: Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren NACE G)
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren 0,5149
(Messgröße: Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren NACE H)
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren 0,7122
(Messgröße: Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren NACE L)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 5,34 %
(Messgröße: Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen 0,00 %
(Messgröße: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren)
- Fehlende Prozesse und Compliance- Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen 0,00 %
(Messgröße: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen 38,50 %
(Messgröße: Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane)

- Engagement in kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) 0,00 %
(Messgröße: Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen 0
(Messgröße: Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen 0,00 %
(Messgröße: Prozentualer Anteil der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen 19,72 %
(Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO2- Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen)
- Unzureichender Schutz von Hinweisgebern 0,00 %
(Anteil der Investitionen in Unternehmen, in denen es keine Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern gibt)
- Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung 0,00 %
(Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingerichtet haben)

● **... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren			
Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird			
Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen 2024	Auswirkungen 2023
KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN			
1. THG-Emissionen	Scope 1 Treibhausgasemissionen, Berechnung siehe Anhang I der Offenlegungsverordnung	6405,0025	5660,2158
	Scope 2 Treibhausgasemissionen, Berechnung siehe Anhang I der Offenlegungsverordnung	4208,2007	4092,7544
	Scope 3 Treibhausgasemissionen, Berechnung siehe Anhang I der Offenlegungsverordnung	58174,0350	51785,3977
	Scope 1 und 2 Treibhausgasemissionen, Berechnung siehe Anhang I der Offenlegungsverordnung	10613,2033	9752,9702
	Messgröße: Scope 1, 2 und 3 Treibhausgasemissionen, Berechnung siehe Anhang I der Offenlegungsverordnung	69065,7275	61243,4807
2. CO2-Fußabdruck	CO2-Fußabdruck Scope 1 und 2, Berechnung siehe Anhang I der Offenlegungsverordnung	33,0102	26,3481
	CO2-Fußabdruck Scope 1, 2 und 3, Berechnung siehe Anhang I der Offenlegungsverordnung	192,1310	153,7798

3. THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Scope 1 und 2, Berechnung siehe Anhang I der Offenlegungsverordnung	704,4152	501,0447
	Scope 1, 2 und 3, Berechnung siehe Anhang I der Offenlegungsverordnung	704,4152	501,0447
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	3,00%	4,42%
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil des Energie verbrauchs der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen	58,76%	56,59%
	Anteil der Energie erzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen	58,76%	56,59%
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Messgröße: Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren)	klimaintensive Sektoren NACE A	n.a.	n.a.
	klimaintensive Sektoren NACE B	1,6300	0,0000
	klimaintensive Sektoren NACE C	0,3127	0,2723
	klimaintensive Sektoren NACE D	1,6796	2,2515
	klimaintensive Sektoren NACE E	2,6512	3,9244
	klimaintensive Sektoren NACE F	0,1528	0,1313
	klimaintensive Sektoren NACE G	0,0600	0,0539
	klimaintensive Sektoren NACE H	0,5149	0,2556
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	klimaintensive Sektoren NACE L	0,7122	0,3509
	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken	5,34%	0,00%
INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG			
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren	0,00%	0,00%
11. Fehlende Prozesse und Compliance- Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben	0,00%	18,89%

13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane	38,50%	39,73%
14. Engagement in umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind	0,00%	0,00%
Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen			
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen	0	0
	Prozentualer Anteil der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen	0,00%	0,00%
Zusätzliche Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren			
Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen 2024	Auswirkungen 2023
Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird			
	4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen)	19,72%	8,34%
Zusätzliche Indikatoren für die Bereiche Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung			
Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen 2024	Auswirkungen 2023
Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird			
Soziales und Beschäftigung	6. Unzureichender Schutz von Hinweisgebern (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in denen es keine Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern gibt)	0,00%	2,32%
Bekämpfung von Korruption und Bestechung	15. Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung (Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingerichtet haben)	0,00%	0,00%

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In Bezug auf PAI zu **Treibhausgasemissionen** (PAI 1 bis 6 der Tabelle I und PAI 4 der Tabelle II in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288) berücksichtigt der Anlageverwalter diese PAI durch den Ausschluss von Unternehmen im Fonds, die mehr als 10% ihres Gesamtumsatzes durch thermischen Kohlebergbau oder Stromerzeugung aus thermischer Kohle erzielen oder die an arktischen Bohrungen, Schiefergas- und Ölsandförderungsmethoden beteiligt sind. Bei Unternehmen, in die der Fonds investiert, kann der Anlageverwalter in seinem Ermessen entscheiden, einen Unternehmensdialog (so genanntes "Engagement") zu Treibhausgasemissionen mit diesen Unternehmen durchzuführen.

In Bezug auf PAI zur **biologischen Vielfalt** (siehe PAI 7 in Tabelle I in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288) werden Finanzinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die mehr als 5% ihres Gesamtumsatzes mit der genetischen Veränderung von Organismen ("GVO") erzielen oder an arktischen Bohrungen, Schiefergas- und Ölsandförderungsmethoden beteiligt sind.

In Bezug auf **soziale und Arbeitnehmerbelange** (siehe PAI 10 bis 14 von Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288) schließt der Anlageverwalter Unternehmen bei Verstößen gegen den UN Global Compact, Praktiken der guten Unternehmensführung sowie der Produktion oder dem Handel mit kontroversen Waffen beteiligt aus. Des Weiteren kann der Anlageverwalter in seinem Ermessen Unternehmensdialoge zum Thema Geschlechtervielfalt im Vorstand durchführen.

Staaten/supranationale Organisationen als Emittenten von Anleihen:

Bei Investitionen in Anleihen, die von Staaten und supranationalen Organisationen ausgegeben werden, erfolgt der Ausschluss in Bezug auf nachhaltige Auswirkungen im Bereich Umwelt (siehe PAI 15 von Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288) durch den Ausschluss von Staaten und supranationalen Organisationen, die das Pariser Klimaabkommen nicht ratifiziert haben.

In Bezug auf nachhaltige Auswirkungen im Bereich Soziales (PAI 16 in Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288) nimmt der Anlageverwalter den Ausschluss von Anleihen von Staaten/supranationalen Organisationen vor, die gegen soziale Rechte verstoßen. In Bezug auf Menschenrechte (PAI 20 in Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288) erfolgt ein Ausschluss von Anleihen von Staaten, in denen eine schlechte Menschenrechtslage herrscht.

Zu den Maßnahmen zu PAI findet eine regelmäßige Berichterstattung statt.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Der größte Anteil der im Berichtszeitraum getätigten Investitionen (Hauptinvestitionen) berücksichtigt jeweils die Investitionen in den jeweiligen Quartalen. Aus diesen werden dann die 15 größten Investitionen im Durchschnitt ermittelt und hier dargestellt.

Die Sektoren werden bei Aktien auf erster Ebene der MSCI-Stammdatenlieferungen, bei Renten auf der Ebene der Industriesektoren nach Bloomberg ausgewiesen. Eine Zuteilung in MSCI-Sektoren von Fondsanteilen ist nicht vollumfänglich gegeben.

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Celsius Inv.-ESG Em.Mkts Fd Namens-Anteile A EUR o.N.	Aktienfonds	5,66	Luxemburg
AAF-Candriam Em.Mk.ESG Bonds Act. Nom. DH EUR oN	Rentenfonds	3,66	Luxemburg
Frankreich EO-OAT 2018(34)	Governments	3,51	Frankreich
AAF-Candriam Gl. ESG HY Bonds Act. Nom. DH EUR oN	Rentenfonds	2,22	Luxemburg
Novo Nordisk A/S	Health Care	1,64	Dänemark
Trane Technologies PLC Registered Shares DL 1	Industrials	1,64	Irland
ASML Holding N.V. Aandelen op naam EO -,09	Information Technology	1,63	Niederlande
Microsoft Corp. Registered Shares DL-,00000625	Information Technology	1,59	USA
Niederlande EO-Anl. 2005(37)	Governments	1,59	Niederlande
Deutsche Telekom AG Namens-Aktien o.N.	Communication Services	1,58	Deutschland
TJX Companies Inc. Registered Shares DL 1	Consumer Discretionary	1,53	USA
SAP SE Inhaber-Aktien o.N.	Information Technology	1,51	Deutschland
Merck & Co. Inc. Registered Shares DL-,01	Health Care	1,46	USA
AstraZeneca PLC Registered Shares DL -,25	Health Care	1,44	Großbritannien
Italien, Republik EO-B.T.P. 2023(25)	Governments	1,41	Italien



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Mit nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen (nicht zu verwechseln mit nachhaltigen Investitionen) sind alle Investitionen gemeint, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie beitragen.

Die Überwachung der Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds erfolgt durch festgelegte Investitionen laut einer fondsspezifischen Anlageliste (Positivliste).

Der Fonds war zum Geschäftsjahresende am 30.09.2024 zu 100,00 % nachhaltigkeitsbezogen in Bezug auf die Anlagen laut Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds investiert. Der Prozentsatz weist den Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investments am Wertpapiervermögen aus.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Der Fonds war zum Geschäftsjahresende am 30.09.2023 zu 51,92 % in Aktien, zu 33,50 % in Renten und zu 11,65 % in Investmentanteilen investiert. Die anderen Investitionen waren liquide Mittel (2,93 %).

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 01.10.2023 – 30.09.2024

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● ***In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?***

Der Fonds investierte zum Geschäftsjahresende am 30.09.2024 bei Aktien hauptsächlich in die Sektoren

- Financials 18,11 %,
- Industrials 17,08 %,
- Information Technology 16,29 %,
- Health Care 14,28 % und
- Consumer Discretionary 9,63%.

Bei Renten wurde hauptsächlich investiert in die Sektoren

- Governments 52,78 %,
- Corporates 22,40 %,
- Financials (non-banking) 8,93 %,
- Covered bonds 6,37 % und
- Sovereigns 5,62 %.

Die Zuordnung der Fondsanteile zu MCSI-Sektoren ist nicht (vollumfänglich) darstellbar. Der Fonds war zum Geschäftsjahresende investiert in

- Rentenfonds 51,04 % und
- Aktienfonds 48,96 %.

Der Anteil der Investitionen während des Berichtszeitraums in Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates erzielen, lag bei 3,00%.

● **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

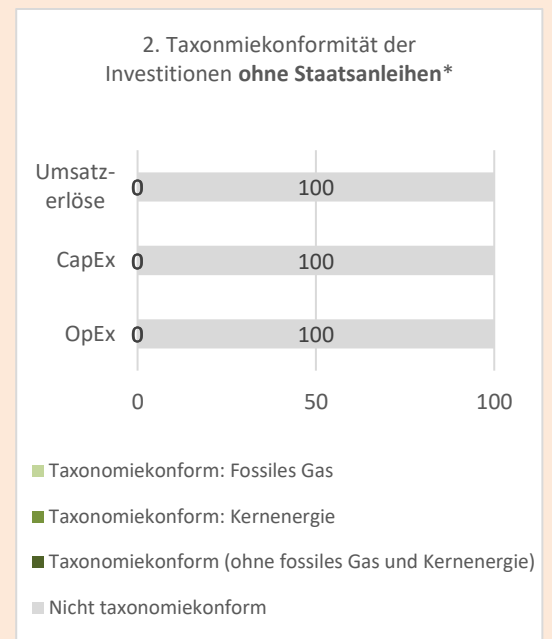
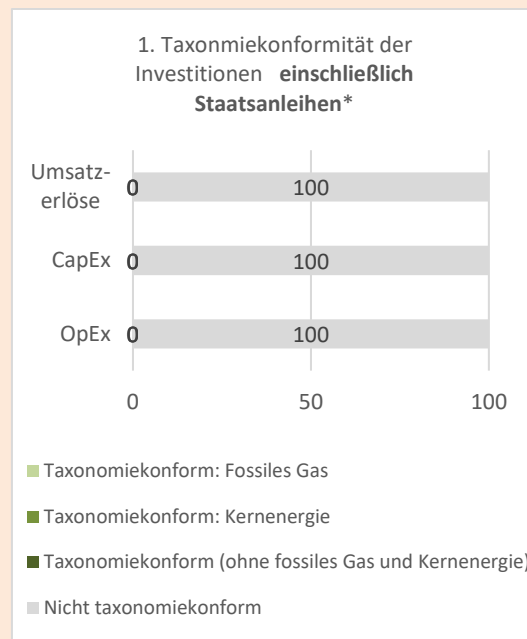
☒

Nein

Taxonmiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die als Ermöglichende- bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Andere Investitionen“ fielen Barmittel zur Liquiditätssteuerung.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Die Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds während des Bezugszeitraums wurde maßgeblich durch die Einhaltung der zuvor beschriebenen quantitativen Nachhaltigkeitsindikatoren sowie der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie gewährleistet. Die Überwachung der Einhaltung der Kriterien erfolgt vor Erwerb der Vermögenswerte durch das Portfoliomanagement und nach Erwerb durch weitere, entsprechende, tägliche Prüfung durch das Investment Controlling der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie fortlaufend durch den Portfolio Manager.

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wurde in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen. Um die Interessen der Anleger in den verwalteten Fonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übte die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Aktionärs- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten Fonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten war für die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen und seine Anleger.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legte ihrem Abstimmungsverhalten für das Inland die als ESG-konform geltenden "Analyserichtlinien für Gesellschafterversammlungen" des BVI zugrunde, die als Branchenstandard die Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit Anlegern, Kapital und Rechten bilden.

Bei Abstimmungen im Ausland zog die Kapitalverwaltungsgesellschaft die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kamen die Glass Lewis Guidelines „Environmental, Social & Governance („ESG“) Initiatives“ auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangten vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wurde.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds und wurden daher grundsätzlich für alle Fonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne Fonds abzuweichen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht die Grundsätze ihre Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Asset Manager, falls das Portfoliomanagement ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere

Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergriffen haben. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des Fonds.